

Verbot von Laubbläsern

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02014 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 –
Pasing-Obermenzing am 12.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12176

2 Anlagen

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 11.09.2018 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing hat am 12.06.2018 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 02014 beschlossen.

In der Empfehlung wird unter dem Betreff „Verbot von Laubbläsern“ gefordert, dass die Stadtverwaltung die in selbst herausgegebenen Broschüren enthaltenen Handlungsempfehlungen zum Einsatz von Laubbläsern in ihrem Zuständigkeitsbereich umsetzt. Die Empfehlung weist unter anderem ausdrücklich auf die örtlichen Gegebenheiten in Obermenzing hin, wonach dort Bodentiere (Insekten und Kleintiere wie z. B. Igel) durch den Einsatz von Laubbläsern gestört oder getötet werden.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft deshalb ausschließlich den Stadtbezirk 21 – Pasing-Obermenzing. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

1. Rechtslage zum Betrieb von Laubbläsern

Das Inverkehrbringen und der gewerbliche Betrieb von Laubbläsern ist in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) geregelt. Mit dieser Verordnung wurde europäisches Recht, nämlich die Richtlinie 2000/14/EG, in deutsches Recht umgesetzt.

Im Rahmen der Berufsausübung, wie im Falle eines Hausmeisterdienstes, dürfen die Geräte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 32. BImSchV in Wohngebieten und einigen anderen empfindlichen Gebieten (z. B. Klinikbereiche) ausschließlich werktags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.

Der Einsatz von Laubblasgeräten für private Gartenarbeiten ist nach den Vorschriften der städtischen Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (H MV) zu beurteilen. Nach § 1 Abs. 2 der H MV dürfen Laubbläser und Laubsauger für den privaten Einsatz nur an Montagen mit Samstagen zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie an Montagen mit Freitagen von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.

Verstöße gegen die Betriebszeiten erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

2. Generelles Verbot von Laubbläsern

Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) hat aufgrund verschiedener Stadtrats- und Bezirksausschussanträge sowie von Bürgerversammlungsempfehlungen die rechtlichen Grundlagen für ein Verbot von Laubbläsern bereits geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass es die derzeit geltende Rechtslage nicht zulässt, die gewerbliche oder private Nutzung von Laubbläsern zu verbieten. Dies betrifft benzinbetriebene Laubbläser sowie Geräte mit Elektromotor gleichermaßen.

Die für den gewerblichen Betrieb von Laubbläsern geltende Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) enthält keine Verbotsregelung. Für den gewerblichen Einsatz von Laubblasgeräten eröffnet § 8 Nr. 1 der 32. BImSchV den Bundesländern zwar die Möglichkeit, in von ihnen als empfindlich eingestuft Gebieten noch weitergehende Regelungen für Einschränkungen des Betriebs dieser Geräte zu treffen, der Freistaat Bayern hat hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht. Einen Vorschlag der Landeshauptstadt München, eine auf § 8 Nr. 1 der 32. BImSchV gestützte Regelung für den Betrieb von Laubbläsern zu erlassen, hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Dezember 2015 abgelehnt.

Die für den privaten Betrieb dieser Geräte in München geltende städtische H MV beruht auf Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG). Danach sind nur zeitliche Beschränkungen, nicht jedoch ein völliges Verbot zulässig. Da die H MV nur für die private Nutzung gilt, kann der gewerbliche Betrieb der Geräte auf dieser Grundlage nicht weiter eingeschränkt werden. Die hier festgelegten Zeiten sind jedoch strenger als die in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 32. BImSchV festgelegten Beschränkungen.

Des Weiteren besteht dem Grunde nach die Möglichkeit, nach Art. 10 BayImSchG eine Verordnung zu erlassen. Danach können Gemeinden zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen (z. B. Feinstaub) oder Geräusche den

Betrieb von Anlagen verbieten, zeitlich beschränken oder von Vorkehrungen abhängig machen. Neben den in Art. 10 BaylmschG genannten Voraussetzungen muss eine Regelung dieser Art auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Allerdings liegen keine Daten darüber vor, wie viele Laubbläser im Stadtgebiet gewerblich oder privat zum Einsatz kommen, für welche Art von Arbeiten sie genutzt, auf welchen Oberflächen und für wie lange sie betrieben werden. Derartige Daten lassen sich auch vom RGU nicht erfassen. Es kann daher weder genau beziffert werden, welchen Beitrag sie zur Feinstaubbelastung leisten, noch lässt sich die mit dem Betrieb von Laubbläsern verbundene Lärmbelastung insgesamt erfassen.

Hinsichtlich der Feinstaubbelastung ist der durch Laubbläser verursachte Anteil vor dem Hintergrund der Gesamtfeinstaubbelastung jedoch als untergeordnet einzustufen, zumal die Jahreshöchstwerte für Feinstaub nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) in München seit 2012 eingehalten werden.

Nachdem deshalb schwerwiegende Gründe nicht ausreichend belegbar sind, würde ein stadtweites Verbot von Laubbläsern dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen. Den Gebrauch der Geräte auf bestimmte Jahreszeiten oder bestimmte Wetterbedingungen zu beschränken, wäre ebenfalls nicht verhältnismäßig.

3. Einsatz von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München im eigenen Zuständigkeitsbereich

Da sich die Landeshauptstadt München den in der Empfehlung beschriebenen Belastungen sowie der Störung der Bodenfunktion beim Betrieb von Laubbläsern bewusst ist, hat sie für den eigenen Zuständigkeitsbereich den Einsatz dieser Geräte aus Gründen des Nachbar- und Umweltschutzes bereits beschränkt.

Wie auch in der vom RGU herausgegebenen Broschüre „Umweltinformation Laubbläser / Laubsauger“ (Anlage 2) dargelegt, verwendet beispielsweise das Baureferat Laubbläser und Laubsauger bei der Straßenreinigung und der Pflege der Grünflächen nur noch im Herbst zur Laubbeseitigung. Firmen, die im Auftrag des Baureferates tätig sind, werden ebenfalls dazu verpflichtet. Zudem tauscht das Baureferat benzinbetriebene Laubbläser nach und nach gegen leisere Elektrogeräte mit Akkubetrieb aus, soweit es der Einsatzbereich erlaubt.

Da die Stadtverwaltung die von ihr selbst formulierten Empfehlungen beim Betrieb von Laubbläsern berücksichtigt, wird der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02014 in der Praxis bereits entsprochen.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, das Baureferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Revisionsamt sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02014 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.
Der Empfehlung, die Stadtverwaltung solle die in eigenen Broschüren enthaltenen Empfehlungen zum Betrieb von Laubbläsern umsetzen, wird in der Praxis bereits entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02014 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 12.06.2018 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Romanus Scholz

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-RL-RB-SB

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 21 – Pasing-Obermenzing

das Revisionsamt

die Stadtkämmerei

das Direktorium - HA II/BAG West (zu Az. 14-20 / E 02014) 2-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

das Baureferat

zur Kenntnis.

Am _____

Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-RL-RB-SB